

Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

Bern, 23. Juli 2007

Vernehmlassung zur Vereinfachung des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen FSP ist der grösste Dachverband der in der Schweiz tätigen, akademisch ausgebildeten Psychologinnen und Psychologen sowie auch die grösste Standesorganisation der nicht-medizinischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten. Die FSP zählt aktuell über 5 600 Mitglieder, wovon rund ein Drittel als PsychotherapeutInnen tätig sind. Da die Psychologie grundsätzlich immer gesundheitsrelevant ist, sind unsere Mitglieder von den Revisionen mehrschichtig und besonders betroffen. Wir erlauben uns deshalb in diesem Schreiben vor allem auf die Punkte einzugehen, von denen unsere Mitglieder betroffen sind.

1. Ausgangslage und Vernehmlassungsvorlage

Die Vernehmlassungsvorlage besteht im wesentlichen aus drei Modulen und einer Variante:

- Das **Modul „Steuergesetz“** enthält ein vollständig überarbeitetes Mehrwertsteuergesetz und legt damit das Fundament der Steuerreform. Das Gesetz enthält eine einfachere Systematik und eine inhaltliche Revision in über 50 Punkten. Die Ziele dieses Moduls sind eine erhöhte Rechtssicherheit, Vereinfachungen für die Steuerpflichtigen sowie eine stärkere Kundenorientierung.
- Das **Modul „Einheitssatz“** soll die Vereinfachung der Mehrwertsteuer konsequent weiterführen. Zu diesem Zweck sollte ein Einheitssatz eingeführt werden und 20 der heute bestehenden 25 Steuerausnahmen abgeschafft werden.
Als Alternative zum Modul „Einheitssatz“ wird die **Variante „Gesundheitswesen“** dargestellt, bei der das Gesundheitswesen – analog dem heutigen Gesetz – unecht von der Steuer befreit bleibt.
- Das **Modul „2 Sätze“** ergänzt das Modul „Steuergesetz“ mit einem Mehrwertsteuersystem von zwei Steuersätzen: Dem Normalsatz von 7.6% und dem reduzierten Satz von 3.4%. Der reduzierte Satz würde auf Produkten und Dienstleistungen in den Bereichen Nahrungsmittel, Kultur, Sport, Bildung, Beherbergung und Gesundheitswesen zur Anwendung kommen. Auch dieses Modul sieht vor, 20 der 25 heutigen Steuerausnahmen aufzuheben.

2. Die Haltung der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen FSP

1. Modul „Steuergesetz“

Die FSP begrüsst das Vorhaben, die Mehrwertsteuer zu vereinfachen, mehr Rechtssicherheit zu schaffen sowie die Kundenorientierung zu verstärken sehr.

Wir sind jedoch der Ansicht, dass diese Ziele nicht auf Kosten der Wettbewerbsfähigkeit einzelner Anbieter oder ohne die Berücksichtigung von sozialpolitischen oder volkswirtschaftlichen Aspekten erreicht werden dürfen.

Art. 18 Ziffer 2 Buchstabe a E-MWSTG

Im Erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage (s. 78) wird in Erwägung gezogen, ein eidgenössisches Register der anerkannten Medizinalpersonen einzurichten und damit eine grössere gesamtschweizerische Rechtsgleichheit zu erlangen. Die FSP begrüsst ein solches Register im Grundsatz, wenn es öffentlich gemacht wird und damit auch der Transparenz und Qualitätssicherung dienen kann. Konkret könnte ein solches Register für die Konsumentinnen und Konsumenten sowie Patientinnen und Patienten hilfreich sein, anerkannte Leistungserbringer zu erkennen und sich vor selbst ernannten Heilern und Scharlatanen zu schützen. Selbstverständlich gehen wir davon aus, dass in diesem Register auch psychologische Psychotherapeuten erfasst würden.

Art. 18 Ziffer 5 E-MWSTG (heutige Ziffer 11)

Die neue Ziffer 5 verstösst gegen die Wettbewerbsneutralität. Im Bereich Vorträge, Kurse und anderen Veranstaltungen wissenschaftlicher oder bildender Art sollen nur noch die Umsätze von

- Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit der Bildung und Forschung beauftragt sind und
- Institutionen derselben Zielsetzung, die über eine eidgenössische oder kantonale Anerkennung oder Bewilligung verfügen oder unter eidgenössischer oder kantonaler Aufsicht stehen

von der Steuer unecht befreit werden.

Dies würde eine bedeutende Benachteiligung der übrigen Anbieter dieser Leistungen bedeuten, welche ihre Angebote nicht mehr zu konkurrenzfähigen Preisen anbieten könnten. Diese Massnahme würde faktisch eine unverhältnismässige Berufsbehinderung für diese Anbieter bedeuten. In diesem Bereich darf das Ziel der Vereinfachung und Rechtssicherheit der Mehrwertsteuer nicht über die Wettbewerbsneutralität gestellt werden.

Module „Einheitssatz“ und „2 Sätze“

Die FSP lehnt die Module „Einheitssatz“ und „2 Sätze“ ab.

Durch die Aufhebung von 20 der heute 25 bestehenden Steuerausnahmen würde die Zahl der Steuerpflichtigen um 30 000 steigen.

Bei der Berufsgruppe der PsychotherapeutInnen würde dies bedeuten, dass alle ab einem Arbeitspensum von 50% erwerbstätigen PsychotherapeutInnen – auch bei einer Steuerpflicht ab CHF 100 000 Umsatz im Jahr – neu der Mehrwertsteuer unterstellt würden.

Dies hätte für die Betroffenen einen bedeutenden administrativen Mehraufwand und einen enormen Beratungsbedarf zur Folge, der sicherlich zusätzliche finanzielle Konsequenzen nach sich ziehen würde.

Wir bezweifeln daher sehr, dass die Aufhebung der Steuerausnahmen – speziell im Gesundheitsbereich – tatsächlich dem Ziel einer Vereinfachung der Mehrwertsteuer gerecht würde. Vielmehr würden gesundheitspolitisch und volkswirtschaftlich die falschen Zeichen gesetzt (siehe auch unter nachfolgendem Punkt).

Besteuerung des Gesundheitswesens

Keine Mehrwertsteuer auf Gesundheitsleistungen der Grundversicherung

Die Einführung der Mehrwertsteuer auf Leistungen der Grundversicherung bewirkt eine unverhältnismässige Verteuerung eines finanziell bereits sehr belasteten Bereichs und würde einen Prämienanstieg in der Grundversicherung zur Folge haben. Viele Familien können sich die Prämien bereits heute kaum oder nicht mehr leisten. 40% der Bevölkerung kommen deshalb in Genuss einer Prämienverbilligung. Bei einer Verteuerung des Gesundheitswesens durch die Mehrwertsteuer würde diese Zahl voraussichtlich steigen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass ein Grossteil der Mehreinnahmen des Bundes durch die Mehrwertsteuer auf den Leistungen im Gesundheitsbereich wieder in Form von Prämienverbilligungen an die Bevölkerung zurückbezahlt werden müsste. Dies bedeutete zusätzlichen, administrativen Leerlauf.

Die Einführung der Mehrwertsteuer auf Leistungen der Grundversicherung würde zweitens via Selbstbehalt insbesondere chronisch kranke Menschen treffen, die viele Krankheitsbehandlungen in Anspruch nehmen müssen; zudem wäre diese Steuer schlicht unsozial, da sie schwächere Einkommen härter trifft. Dies vor dem Hintergrund der Tatsache, dass Menschen mit kleinerem Einkommen im Durchschnitt öfters krank werden und mehr Krankheitsleistungen benötigen als Gutverdiener!

Drittens würden die individuellen Franchisen schneller erreicht, was wiederum negative Effekte auf die politisch gewünschte Selbstverantwortung der Bürgerinnen und Bürger hätte.

Fazit: Eine Mehrwertsteuer auf Leistungen der Grundversicherung belastet das Gesundheitssystem und die Krankenkassen-Prämien unverhältnismässig, ist unsozial und trifft chronisch kranke Menschen am stärksten. Ausserdem hat sie negative Auswirkungen auf das Franchisen-System.

Keine Mehrwertsteuer auf privat bezahlten Gesundheitsleistungen

Der Bundesrat hat es bisher als wünschbar erachtet, wenn sich Schweizerinnen und Schweizer überobligatorische Massnahmen zur Sicherung und Förderung der Gesundheit leisten und wenn bestimmte Gesundheitsvorkehrungen und Krankheitsbehandlungen nicht zu Lasten der Grundversicherung erfolgen können (z.B. nicht-ärztliche Psychotherapie und die meisten zahnärztlichen Massnahmen und Vorsorgebehandlungen). Da die Finanzierung der Leistungen hier direkt oder direkter erfolgt als in der Grundversicherung, sind die zusätzlichen Belastungen für den leistungsbeziehenden Patienten auch schwerwiegender als beim Selbstbehaltssystem der Grundversicherung.

Beispiel: Bei einem Einheitssatz von 6% würde eine dreitausend fränkige Leistung in der Grundversicherung den Patienten bei einem 10%-Selbstbehalt mit CHF 18.00 belasten, Selbstzahler hingegen müssten zusätzlich CHF 180.00 berappen, also die zehnfache Zusatzbelastung gegenüber dem leistungsbeziehenden Grundversicherungspatienten.

Anders als in der Grundversicherung könnten die Leistungserbringer bei Selbstzahlern die Zusatzbelastungen durch die Mehrwertsteuer in vielen Fällen nicht auf die Patienten und Klienten abwälzen.

Es ist zu befürchten, dass unter diesen Voraussetzungen die PsychotherapeutInnen ihr Arbeitspensum minimieren würden, um der Steuerpflicht zu entgehen. Da die Erfahrung besonders in dieser Berufsgruppe eine wichtige Rolle spielt, könnte dies zu einem Qualitätsverlust der Leistungen führen. Dazu kommt, dass bereits heute zumindest regional eine Unterversorgung in Sachen Psychotherapie besteht.

Fazit:

- 1. Die Mehrwertsteuer auf Gesundheitsleistungen und Krankenbehandlungen ausserhalb der Grundversicherung verteuert und belastet die gesundheitspolitisch sinnvolle Leistung und die volkswirtschaftlich wertvolle Selbstverantwortung der Bürgerinnen und Bürger, statt diese zu fördern.*
- 2. Eine Mehrwertsteuer auf Gesundheitsleistungen und Krankheitsbehandlungen ausserhalb der Grundversicherung ist stark wettbewerbsverzerrend, weil die Belastung nicht oder nur teilweise auf die PatientInnen und KlientInnen abgewälzt werden kann und direkt zum Tragen kommt.*

Besteuerung des Bildungswesen

Der Staat muss ein Interesse haben, dass der Ausbildungs- und Kenntnisstand der Erwerbsbevölkerung möglichst hoch ist; dies zahlt sich letztlich mit einer florierenden Wirtschaft und entsprechenden Einkommenssteuern aus. Das Bildungswesen – und damit die wichtigste Ressource der Schweiz – der Mehrwertsteuer zu unterstellen, bedeutet keine zukunftsweisende Politik und muss abgelehnt werden. Beispiel Psychotherapie: Um die Qualität der Therapien aufrecht erhalten zu können und den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen anzupassen, ist es unerlässlich sich laufend durch Weiter- und Fortbildung auf dem neuesten Stand der Wissenschaft zu halten. Jede Verteuerung schafft negative Anreize.

Besteuerung von Mitgliederbeiträgen in Vereinen

Eine weitere Abschaffung der Ausnahmen würde die Mitgliederbeiträge betreffen. Die Verbände in der Schweiz nehmen dem Bund diverse Aufgaben in verschiedenen Bereichen ab:

- diverse Massnahmen der Qualitätssicherung
- die Fortbildung der Mitglieder
- die Entlastung der Verwaltung bzw. der Staatsrechnung durch Übernahme von Aufgaben, die sonst der Staat erledigen müsste wie z.B. die Bereitstellung von berufsethischen Instanzen und aussergerichtlichen Schlichtungs- und Ombudsstellen zu Gunsten KlientInnen und PatientInnen
- der Transfer von Expertenwissen in Verwaltung und Politik

Bereits heute ist es für einen Verband nicht einfach, neue Mitglieder zu werben oder den Mitgliederstamm zu behalten. Eine Besteuerung der Mitgliederbeiträge würde dies noch weiter erschweren.

Eine Besteuerung von Mitgliederbeiträgen würde eine Erschwerung der Verbandstätigkeiten durch den Staat bedeuten.

3. Schlussfolgerungen

Gemäss unserem Verständnis wird das Modul „Steuergesetz“ den Zielen einer Vereinfachten Mehrwertsteuer mit mehr Rechtssicherheit und Kundenorientierung am ehesten gerecht.

Durch die Module „Einheitssatz“ und „2 Sätze“ würde der administrative Aufwand bezüglich der Mehrwertsteuer durch die höhere Anzahl der Steuerpflichtigen bedeutend erhöht.

Eine vereinfachte Mehrwertsteuer darf nicht auf dem Buckel von wichtigen gesundheits-, bildungs- und sozialpolitischen Anliegen durchgesetzt werden. Bei beiden Modulen „Einheitssatz“ und „2 Sätze“ wäre dies aber der Fall.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'SSdler', is positioned below the text 'Mit freundlichen Grüßen'.

Silvia Schaller
Generalsekretärin FSP
Füersprecherin, MBA IMD